



# HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2012

*Dem  
Innenausschuss  
überwiesen*

**Berichts Antrag  
der Abg. Faeser, Franz, Gnadl, Rudolph (SPD)  
und Fraktion  
betreffend Streichung des Zuschlags für begrenzt dienstfähige  
Beamtinnen und Beamte in Hessen**

Der VGH hat mit Urteil vom 06.04.2011 (Az.: 1 A 2375/09) entschieden, dass die Hess. Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 06.12.2002 gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und diese Verordnung für nichtig erklärt.

Grund für diese Entscheidung war, dass Teilzeitbeschäftigte in unzulässiger Weise benachteiligt worden waren.

In der Folge haben offenbar die Bezügestelle und auch staatl. Schulämter den betroffenen eingeschränkt Dienstfähigen die bisher gewährten Zuschläge erheblich gekürzt. In Einzelfällen wurde der ursprünglich gewährte Zuschlag von über 1.000 € auf eine monatliche Abschlagszahlung i.H.v. 150 € reduziert.

Dieser Betrag liegt unter den Mindestbeträgen, die in anderen Bundesländern (180 bis 220 €) gewährt werden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu verhandeln.

1. In wie vielen Fällen wurde im Nachgang der Entscheidung des VGH vom 06.04.2011 die ursprünglich gewährte Zuschlagszahlung
  - a) reduziert.
  - b) gestrichen und durch eine Abschlagszahlung i.H.v. 150 € ersetzt?
2. Wie verteilen sich die zu Frage 1 a und b dargestellten Fälle auf die einzelnen Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass betroffene Beamtinnen und Beamte statt eines Zuschlags von 1.000 € über mehrere Monaten bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung nur noch monatliche Abschlagszahlungen i.H.v. 150 € erhalten?  
Hält die Landesregierung dies für eine sozialverträgliche Vorgehensweise und wie begründet sie diese Auffassung?
4. Wie ist die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 72a BbesG in den anderen Bundesländern geregelt?  
Darstellung bitten nach den einzelnen Bundesländern.
5. Worin unterscheiden sich die Regelungen der anderen Bundesländer von der hessischen Verordnung, die vom VGH für verfassungswidrig erklärt worden ist?
6. Wann wird die Landesregierung eine neuer verfassungsgemäße Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit durch die Landesregierung erlassen?

7. Warum war die Landesregierung trotz der Hinweise des VGH auf die Bestimmungen in anderen Bundesländern nicht in der Lage, bereits im Jahr 2011 eine neue Verordnung zu erlassen?
8. Beabsichtigt die Landesregierung im Falle einer Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit die Höhe des zu gewährenden Zuschlags gegenüber der alten Verordnungsregelung generell zu reduzieren?
  - a) Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diese Absenkung?
  - b) Wenn ja, in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung eine solche Reduzierung des Zuschlags?
9. In welchem Umfang werden aufgrund der zurückliegenden Praxis einer reduzierten Abschlagszahlung durch die Neuregelung der Verordnung Nachzahlungen an die betroffenen begrenzt dienstfähigen Landesbediensteten erforderlich?  
Darstellung bitte insgesamt und aufgeteilt auf die einzelnen Fachministerien und deren nachgeordneten Bereiche.

Wiesbaden, 1. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Faeser  
Franz  
Gnadl  
Rudolph**